



DAS HAUS IM PARK
Seniorenheim der Stadt Norderstedt

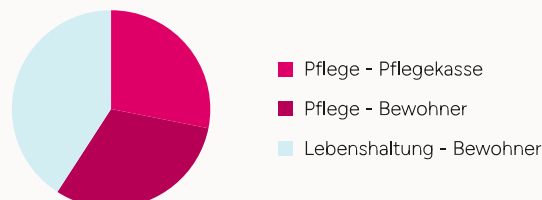
Finanzierung planen:

Die Kosten für einen Pflegeplatz im Überblick

Wieviel kostet ein Pflegeplatz? Diese Frage wird von Pflegebedürftigen und ihren Angehörigen fast immer gestellt. Sie lässt sich jedoch nicht pauschal beantworten. Die Kosten sind abhängig von der Art der Betreuung und weiteren Faktoren, die wir Ihnen hier kurz vorstellen möchten.

Wer zahlt was?

Ganz grob gilt bei den Kosten für einen Pflegeplatz: Ein Drittel übernimmt die Pflegeversicherung, zwei Drittel müssen als sogenannter Eigenanteil selbst finanziert werden.

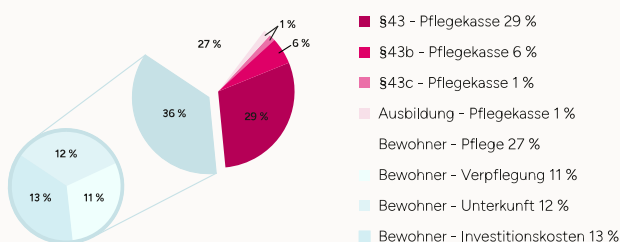


Der Eigenanteil umfasst die Kosten für Unterkunft, Hauswirtschaft und Verpflegung sowie einen Teil der Pflegekosten. Die Pflegeversicherung zahlt den verbleibenden Teil der Pflegekosten. Der Anteil der Pflegeversicherung steigt abhängig vom Pflegegrad und von der Dauer des Leistungsbezuges. Das heißt: Je höher der Pflegeaufwand und je länger der Heimaufenthalt, desto mehr zahlt die Pflegeversicherung.

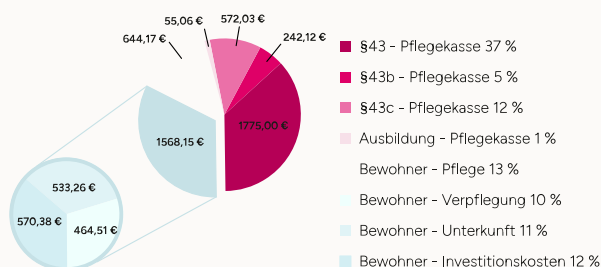
Wie setzen sich die Kosten für einen Pflegeplatz zusammen?

Die Kosten für einen Pflegeplatz setzen sich aus insgesamt acht verschiedenen Positionen zusammen: den Kosten für Unterkunft und für Verpflegung, einem Investitionskostenanteil sowie den Pflegekosten, die wiederum mehrere Faktoren beinhalten. Die Kosten für die Pflege werden anteilig von der Pflegeversicherung übernommen. Die Höhe dieses Zuschusses richtet sich nach dem Pflegegrad des/der Pflegebedürftigen und der Dauer des Bezugs von Leistungen für vollstationäre Pflege nach §43 SGB XI.

Pflegesatz PG 3 - 0 bis 12 Monate Kostenanteile



Pflegesatz PG 4 - 13 bis 24 Monate Kostenanteile



Wie lassen sich die Kosten im Detail aufschlüsseln?

Die Kosten für einen Pflegeplatz lassen sich folgendermaßen in Detail aufgliedern:

1. Investitionskosten

- Kosten für Gebäude und Haustechnik
- Anschaffung, Wartung und Instandhaltung der Ausstattung
- Finanzierungskosten

Die Investitionskosten lassen sich mit der „Netto-Kaltmiete“ einer Wohnung vergleichen. Der Investitionskostensatz wird mit dem Sozialhilfeträger vereinbart und ist verbindlicher Bestandteil der Vergütungsvereinbarung.

2. Unterkunft

- Allgemeine Kosten für Betrieb und Verwaltung
- Kosten für Heizung, Strom, Reinigung, Wäscherei, Hausmeister, Gartenpflege etc.

Die Unterkunftskosten lassen sich mit den „Betriebskosten“ einer Wohnung vergleichen. Die Höhe der Unterkunftskosten wird mit den Pflegekassen in den Vergütungsvereinbarungen verhandelt.

3. Verpflegung

- Lebensmittelkosten
- Betriebsmittelkosten
- Kosten für Küchenpersonal und Hausservice

Die Höhe der Verpflegungskosten wird mit den Pflegekassen in den Vergütungsvereinbarungen verhandelt.

4. Ausbildungskosten

- Anteilige Beteiligung der Bewohner*innen an den Ausbildungskosten für Pflegefachkräfte

Die Umlage der Ausbildungskosten ist seit 2020 gesetzlich festgelegt. Die Ausbildungskosten werden mit den Pflegekassen in den Vergütungsvereinbarungen mitverhandelt.

Hinweis: Die Kosten für die Positionen 1 bis 4 sind für alle Bewohner*innen gleich hoch – unabhängig von ihrem Pflegegrad und gleichgültig, ob sie sich in Kurzzeit- oder Vollzeitpflege befinden.

5. Pflegekosten

- Personal- und Sachkosten für Pflege und soziale Betreuung allgemein
- Personal- und Sachkosten für Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiter
- Kosten für Grundpflege inkl. Sachkosten
- Kosten der Behandlungspflege inkl. Medikamentenversorgung und Organisation der medizinischen Versorgung
- Kosten für Hilfen zur Bewältigung körperlicher und mentaler Unselbstständigkeit

Die Höhe der Investitionskosten wird mit dem örtlichen Sozialhilfeträger verhandelt. Die Kosten für Unterkunft, Verpflegung, Ausbildung und Pflege und Betreuung werden mit den Pflegekassen vereinbart und in Vergütungsvereinbarungen geregelt.

Hinweis: Für die Personalbemessung (PeBeM) gilt seit Juli 2023 eine bundesweit einheitliche Personalbemessungsgrundlage.

Was übernimmt die Pflegekasse?

Ab Pflegegrad 2 übernimmt die Pflegekasse einen Teil der Kosten für Pflegeleistungen und Hilfsmittel (s.o.). Die Kostenübernahme muss bei der Pflegekasse beantragt werden. Daraufhin wird die Pflegebedürftigkeit durch den Medizinischen Dienst (MD) geprüft.

Seit 2017 wird die Pflegebedürftigkeit in fünf Pflegegrade eingeteilt (1 = geringer Pflegebedarf, 5 = hoher Pflegebedarf). Allgemein gilt: Mit zunehmender Pflegebedürftigkeit steigt auch die Höhe der Leistungen.

Ab Pflegegrad 2 wird vom MD in der Regel eine Heimnotwendigkeitsbescheinigung ausgestellt. Sie bestätigt, dass ein Heimaufenthalt für die pflegebedürftige Person erforderlich ist. Die Pflegeeinrichtung kann ihre Leistungen dann direkt mit der Pflegekasse abrechnen.

Mehr Zuschuss bei längerem Leistungsbezug

Je länger eine pflegebedürftige Person im Pflegeheim lebt, desto höher ist der Zuschuss der Pflegekasse zu den Pflegekosten. Die Spanne reicht von anfänglich 15 % bis hin zu 75 % ab dem 37. Monat. Der Zuschuss verringert mit der Zeit den Eigenanteil. Die höchsten Heimkosten sind also beim Einzug zu zahlen.

Was tun, wenn das Geld nicht reicht?

Reichen das eigene Einkommen (z. B. Rente) oder das vorhandene Vermögen nicht aus, um den Eigenanteil zu zahlen, kann Unterstützung in Form von „Grundsicherung im Alter“ oder „Hilfe zur Pflege“ beantragt werden.

- **Grundsicherung im Alter**
Sie kann beantragt werden, wenn das eigene Einkommen/Vermögen nicht für den Lebensunterhalt ausreicht. Bei der Grundsicherung werden alle eigenen Einkünfte angerechnet und bis zum festgelegten Grundsicherungsbetrag aufgestockt. Wer Grundsicherung erhält, darf über ein kleines sogenanntes Schonvermögen verfügen, das nicht angerechnet wird. (bis zu 10.000 € bei Alleinstehenden, bis zu 20.000 € bei Paaren).
- **Hilfe zur Pflege**
Sie kann beantragt werden, wenn das eigene (Renten-)Einkommen nicht für die Pflegekosten reicht. Auch bei der Hilfe zur Pflege gibt es ein Schonvermögen, das nicht in die Berechnung einfließt. Es umfasst Geldwerte bis 10.000 €, bestimmte Kapitalanlagen zur Altersvorsorge sowie selbstgenutzten (z. B. vom Ehepartner) Immobilienbesitz.

Wann sollten die Anträge gestellt werden?

Pflegebedürftige oder deren Angehörige sollten vor dem geplanten Umzug ins Pflegeheim Kontakt mit der Kranken- bzw. Pflegekasse aufnehmen. Wer nicht pflegeversichert ist oder „Hilfe zur Pflege“ beantragen will, muss sich an das Sozialamt des letzten Wohnsitzes wenden. Es kann die Heimnotwendigkeit durch das Gesundheitsamt feststellen lassen. Der Antrag auf Sozialhilfe sollte möglichst frühzeitig gestellt werden, damit beim Einzug das volle Schonvermögen erhalten bleibt. Maßgeblich ist das Datum der Antragstellung! Die Bearbeitung durch das Sozialamt kann bis zu 6 Monate dauern – auch weil zahlreiche Nachweise eingereicht werden müssen.

Wie hoch sind die Kosten für die vollstationären Pflege?

Vollstationäre Pflege kann von allen Menschen ab Pflegegrad 2 beansprucht werden, die im Alltag auf Hilfe anderer angewiesen sind. Der Eigenanteil ist für alle Pflegegrade von 2 bis 5 gleich hoch. Je nach Dauer des Leistungsbezugs zahlt die Pflegekasse allerdings einen Zuschuss auf die Pflegeleistung, was den effektiven Eigenanteil in drei Stufen mindert. Bei Einzug ist der Eigenanteil daher am höchsten. (s.o. „Mehr Zuschuss bei längerem Leistungsbezug“).

Wie hoch sind die Kosten für die Kurzzeitpflege?

Seit Juli 2025 wird für Kurzzeit- und Verhinderungspflege ein gemeinsamer Zuschuss von bis zu 3.539 Euro gezahlt, der flexibel für beide Leistungen genutzt werden kann. Weil die Pflegekasse nur die Pflegeleistungen mit einem fixen Pauschalbetrag bezuschusst, ist Ihnen zu tragende Eigenanteil abhängig von der Höhe des Pflegegrades. Das heißt: Je höher der Pflegegrad, desto höher der Eigenanteil.

Muss auch bei Abwesenheit voll gezahlt werden?

Ob Urlaub oder Krankenhausaufenthalt: Wenn ein*e Bewohner*in für begrenzte Zeit außerhalb unserer Einrichtung lebt, reduziert sich das Heimentgelt. Dies geschieht ab dem vierten vollen Tag der Abwesenheit und betrifft die Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Pflege.

Für Empfänger von Leistungen der Pflegekasse richtet sich die Höhe der Minderung nach den jeweils gültigen gesetzlichen Regelungen des Landes Schleswig-Holstein. Für Selbst-zahler*innen wird die Möglichkeit zur Minderung des Heimentgeltes jeweils vertraglich mit der Einrichtung geregelt.